

# Terms & Conditions

## Geschäftsbedingungen für den Bereich Intermodale Containerlogistik

---

### Generelle Geschäftsbedingungen / Haftung

Wir arbeiten ausschließlich auf Grundlage der Allgemeinen Deutschen Spediteursbedingungen 2017 - ADSp 2017 **Hinweis:** Die ADSp 2017 weichen in Ziffer 23 hinsichtlich des Haftungshöchstbetrages für Güterschäden (§ 431 HGB) vom Gesetz ab, indem sie die Haftung bei multimodalen Transporten unter Einschluss einer Seebeförderung und bei unbekanntem Schadenort auf 2 SZR/kg und im Übrigen die Regelhaftung von 8,33 SZR/kg zusätzlich auf 1,25 Millionen Euro je Schadenfall sowie 2,5 Millionen Euro je Schadenereignis, mindestens aber 2 SZR/kg, beschränken. Unsere Dienstleistungen basieren auf der Grundlage heutiger Tarife und Kurse und der am Transport beteiligten Verkehrsunternehmen bzw. den Konnossement-Bedingungen der eingesetzten Reedereien. Im Falle von Widersprüchen gelten vorrangig die ADSp. Soweit wir bei Großraum- und Schwertransporten im Selbsteintritt tätig werden, arbeiten wir auf Grundlage der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bundesfachgruppe Schwertransporte und Kranarbeiten (AGB-BSK) in der jeweils neuesten Fassung. Für alle Streitigkeiten aus Transportaufträgen wird der Gerichtsstand Bonn, Deutschland vereinbart. Ebenso vereinbart wird die Anwendung des Deutschen Rechts für beiden Parteien. Die Berechnung von Kleinwasser/Bunker- und Dieselmzuschlägen erfolgt gem. Am Zehnhoff-Söns Tarif. Transportversicherungen werden nur auf ausdrücklichen Auftrag und gegen zusätzliche Berechnung eingedeckt. Die Angebote verstehen sich freibleibend bis zum jeweiligen Festabschluss und exklusiv der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Beförderung von Gütern setzt freie und unbehinderte Transportverhältnisse voraus. Der Auftraggeber haftet gegenüber AZS verschuldensunabhängig für alle Schäden infolge unrichtiger, undeutlicher, unvollständiger oder verspäteter Angaben und/oder Begleitpapieren, sowie wegen Nichtbefolgens der Ein-, Ausfuhr- und Transitbestimmungen oder sonstigen gesetzlichen Vorschriften. Das Anmelden von Exportdokumenten durch AZS im Seehafen bedarf einer ausdrücklichen Abstimmung bzw. Beauftragung seitens des Auftraggebers.

### Hinweise zur KWZ Abrechnung

Bei Niedrigwasser werden für Vollcontainer Kleinwasserzuschläge berechnet. Maßgeblich zur Berechnung ist der Wasserstand am Pegel Köln am Tag der Verschiffung um 5 Uhr morgens. Die Berechnung erfolgt ab einem Wasserstand unter/gleich 195 cm. Bei Wasserständen unter 105 cm können Binnenschifftransporte nur bedingt durchgeführt werden.

Die Höhe der Zuschläge entnehmen Sie bitte unserem Tarifblatt „Kleinwasserzuschlag“.

Den aktuellen Wasserstand können Sie unter <https://www.elwis.de/gewaesserkunde/Wasserstaende> abrufen.

## Allgemeines

Die Avisierung von Zusatzkosten innerhalb von 24 Stunden kann nicht garantiert werden.

Der Auftraggeber hat die Möglichkeit, Zusatzkosten innerhalb von 14 Kalendertagen nach Avisierung zu reklamieren.

Der Zustand der Container bzw. Ladung wird grundsätzlich nicht durch AZS oder deren Subunternehmer kontrolliert.

## Hinweise zur Kostenübernahme bei Detention/Demurrage

AZS übernimmt keine Haftung für Überlastungen, Störungen, Verzögerungen oder abweichende Slot- / Abfertigungszeiten an den Inlanddepots, Seeterminals und Depots oder auf der Zugstrecke, soweit diese nicht in den Verantwortungsbereich vom AZS liegen.

Sollten dadurch Container nicht bzw. nur verzögert oder zu früh verladen werden / ankommen, gehen dadurch entstehenden Kosten nicht zu Lasten von AZS.

Anfallende Zuschläge bei Abfertigungsengpässen trägt der Auftraggeber.

Detentionkosten gehen nur dann zu Lasten von AZS, wenn das Rückgabedatum des Containers auf dem Auftrag vermerkt wurde und Ihnen eine Auftragsbestätigung seitens AZS vorliegt.

Bei fehlenden Rücklieferterminen auf dem Auftrag, gilt als vereinbart, dass die Verladungen ab Inlandsterminal spätestens mit dem 2. erreichbaren Zug/Barge nach dem Gestellungstermin erfolgt. Dadurch eventuell entstehende Detentionkosten gehen nicht zu Lasten von AZS.

Bitte beachten Sie, dass die Laufzeiten vom und zum Seehafen in der Regel 2 Werktage betragen, eine frühere oder spätere Ankunft aber möglich ist.

Detention- und Demurragekosten können nur übernommen werden, sofern AZS nachweislich ein Verschulden trifft. Bei Umständen, die wir nicht vertreten können, wie beispielsweise Hoch- oder Niedrigwasser, Extremwetterlagen, Verzögerungen an den Seehafenterminals oder ähnlichem, schließen wir eine Haftung für o.g. Kosten grundsätzlich aus

## Hinweise zu Stornierungen (alle Verkehrsträger)

Wir behalten uns vor bei kurzfristigen Stornierungen / Umbuchungen (z. B. Verspätungen des Seeschiffs) Ausfallfrachten zu berechnen. Diese Kosten können bis zu 100% der vereinbarten Fracht betragen.

Ausfallfrachten werden stets schriftlich durch uns angemeldet.

## Hinweise bzgl. Wartezeiten und Extrakosten LKW-Verkehre

Für die Übernahme bzw. Abgabe von Containern an Seehafenterminals rechnen wir mit maximal einer Stunde, bei Übernahmen/Abgaben an Binnenterminals kalkulieren wir mit 30 Minuten. Die freie Wartezeit beim Gestellungsort ist nicht kombinierbar mit der Wartezeit beim Inlandsdepot, Seehafenterminal, bei der CPA oder Zollbeschau.

2 Stunden freie Standzeit an Ladestellen einschließlich Multistopps bei Zoll und / oder Verwiegepunkten; im Anschluss je angefangene 1/2 Stunde +EUR 45,00

Eine Gestellung zur vereinbarten Uhrzeit gilt auch dann noch als pünktlich, wenn die tatsächliche Ankunft an der Ladestelle bis zu 15 Minuten später erfolgt als vereinbart.

Die Abrechnung von Wartezeiten erfolgt in der Regel nach Beleg, kann aber auch durch Telematikdaten der entsprechenden Fahrzeuge nachgewiesen werden, sofern kein Beleg die Standzeit eindeutig dokumentiert.

## Hinweise zu Buchungsschlüssen

Wir übernehmen keine Verantwortung für Kosten, die aufgrund fehlender oder inkorrekt über- nommener bzw. Abgabedaten, entstehen. Sämtliche transportrelevante Daten für Importcontainer müs- sen mindestens 48 Stunden vor der geplanten Übernahme vorliegen. Sämtliche transportrelevante Daten für Exportcontainer müssen mindestens 12 Stunden vor der geplanten Zug- bzw. Bargeabfahrt vorliegen.

## Hinweise zum Container-Lagergeld

Wir gewähren 3 Tage freies Lagergeld (inkl. Ein-/Ausgangstag) an den eigenen Terminals der Am Zehnhoff-Söns Group. Dies setzt die Anlieferung am Terminal durch Am Zehnhoff-Söns voraus und kann durch anderweitig getroffene Vereinbarungen variieren.

**Gefahrgut-Container können an den Terminals der Am Zehnhoff-Söns Group nicht gelagert wer- den!**

## Gefahrgut & Abfall

Container mit Gefahrgut (ausgenommen Klasse 1 und 7) und Abfall (gem. Annex VII der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006) können wir nach vorheriger Absprache und gegen einen Zuschlag transportie- ren. Die entsprechenden Unterlagen sind uns vor Transportbeginn zu übermitteln. Gefahrgutcontai- ner dürfen lediglich transportbedingt und maximal 24 Stunden an unseren Binnenterminals zwi- schengelagert werden.

Die vorstehenden Bedingungen gelten, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften vorgehen und soweit keine Sonderkonditionen schriftlich vereinbart wurden.

### **Am Zehnhoff-Söns GmbH International Logistic Services**

Hafenstraße 1, 53117 Bonn

+49 (0) 228 68 93 0

+49 (0) 228 68 93 242

[info@azs-group.com](mailto:info@azs-group.com)

### **Am Zehnhoff-Söns Multimodal Terminal Trier GmbH**

Am Moselkai 4, 54293 Trier

+49 (0) 651 200 625 0

+49 (0) 651 200 625 90

[trier@azs-group.com](mailto:trier@azs-group.com)